


für die Netznutzung (Strom) - gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg wurden die nachstehenden Entgelte ermittelt und festgelegt:

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HSP/MSP	9,03	2,62	68,13	0,25
Mittelspannung (MSP)	9,78	2,69	68,80	0,33
Umspannung MSP/NSP	10,39	2,72	68,30	0,41
Niederspannung (NSP)	11,85	3,01	74,57	0,50

Zählpunkte ohne Leistungsmessung (LM)			
	Grundpreis netto €/ a	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
	Kunde im Niederspannungsnetz	40,15	4,10
Wärmepumpe	16,06	1,64	1,95
Speicherheizung	bei getrennter Messung		
außerhalb der Schwachlastzeit	8,03	4,10	4,88
innerhalb der Schwachlastzeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)		0,82	0,98

Monatsleistungssystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme aus	Leistungspreis €/kW/ Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hochspannung/ Mittelspannung	11,36	0,25
Mittelspannung (MSP)	11,47	0,33
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	11,38	0,41
Niederspannung (NSP)	12,43	0,50

Messstellenbetrieb	
	€/a
Umspannung HS/MS - Lastgangzählung	516,00
Mittelspannungsnetz - Lastgangzählung	516,00
Umspannung MS/NS - Lastgangzählung	348,00
Niederspannungsnetz - Lastgangzählung	348,00
Preisabschlag bei Wegfall des Wandler- satzes (Umsp. MS/NS und NS)	30,00
Niederspannungsnetz - Eintarifzählung	
jährlich	9,60
halbjährlich	13,20
vierteljährlich	20,40
monatlich	49,20
Niederspannungsnetz - Zweitarifzählung	
jährlich	21,60
halbjährlich	25,20
vierteljährlich	32,40
monatlich	61,20

Im Leistungsumfang für Lastgangzählungen sind enthalten:

Lastgangzähler mit Messwandlern, Fernübertragung des Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an die erste Adresse per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Leistungsmessung erfolgt 1/4-stündlich.

Sonstige Entgelte	
	Messstellenbetrieb €/a
Wandler	30,00
Schaltgerät	15,00
Münzzähler/ UNI-BLZ	147,60
Telefonanschluss durch Netzbetreiber	156,00

Reservenetzkapazität			
	€/kW/a 0 h bis 200 h	€/kW/a 201 h bis 400 h	€/kW/a 401 h bis 600 h
Umspannung Hoch- zu Mittelspannung	22,51	27,01	31,51
Mittelspannung	24,43	29,31	34,20
Umspannung Mittel- zu Niederspannung	26,05	31,26	36,48
Niederspannung	29,59	35,51	41,43

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV			
		netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Strommengen an Abnahmestellen unter und bis 1.000.000 kWh/Jahr	Gruppe A	0,370	0,440
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr	Gruppe B	0,050	0,060
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Industrie	Gruppe C	0,025	0,030

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345	0,411

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr.1 KWKG		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345	0,411
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs.2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160	0,190

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr.2 KWKG		
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345	0,411
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs.2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120	0,143

Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,011	0,013

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (derzeit gültiges KWKG)		
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Strommengen an Abnahmestellen bis 1 Mio. kWh/ Jahr	0,037	0,044
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1 Mio. kWh/ Jahr	0,049	0,058
Strommengen an Abnahmestellen oberhalb 1 Mio. kWh/ Jahr und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen	0,024	0,029

Blindarbeit

Für den Fall, dass die während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit überschreitet, hat der Kunde die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit/kVarh zu vergüten.

Entnahmestelle	ct/ kVarh
Mittelspannungsnetz	0,92
Niederspannungsnetz	0,92

Konzessionsabgabe

	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Tarifkunden	1,59	1,89
Tarifkunden (Schwachlaststrom)	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Ergänzender Hinweis:

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV. Es wird ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% gewährt.

Transformerverluste:

Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.

Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV*

Ausspeisepunkt	Sondernutzungsentgelt (€/Jahr)
DE00011777815E0000586200100010000	39.000,00

* Für die vorstehende Entnahmestelle wurde ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV kalkuliert.

Die Veröffentlichung erfolgt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StromNEV.

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Z. 19%)

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten.

Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 [2] Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 [2] Nr.1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (zum Beispiel Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten (NT) des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Zeiten als HT-Zeiten:

Mo.-So. 6 – 22 Uhr, die restlichen Zeiten gelten als Schwachlastzeiten.